

Praktikumsvertrag

zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zwischen:

Praktikumsbetrieb:

(Name, Anschrift, Tätigkeitsfeld)

und

Praktikantin/Praktikant:

(Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Der Vertrag wird vom _____ bis _____ geschlossen.

Eine Praktikumsvergütung wird nicht / wird gezahlt in Höhe von: _____.

Die Praktikantin/der Praktikant wird Einblicke und Erfahrungen in folgende Arbeitsbereiche der Praxis erwerben:

Inhalte

Zeit

_____ Wochen
 _____ Wochen
 _____ Wochen
 _____ Wochen
 _____ Wochen

Die nachfolgenden „Hinweise zur Durchführung des gelenkten Praktikums“ sind Bestandteil des Vertrags.

 Ort/Datum

 Für den Praktikumsbetrieb: Unterschrift, Stempel

 Praktikantin/Praktikant: Unterschrift

 Gesetzlicher/e Vertreter/in : Unterschrift

Stand: Oktober 2018

Hinweise zur Durchführung des gelenkten Praktikums:

1. Ziele des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Praktikantin/den Praktikant unter Anleitung mit Problemstellungen und Problemlösungen in der Praxisstelle vertraut zu machen, ihr/ihm einen umfassenden Einblick in die betrieblichen Abläufe und organisatorischen Vorgänge der Praxisstelle zu geben und sie/ihn in angemessener Form an den Tätigkeiten zu beteiligen. Die Praktikantin/der Praktikant soll durch das Praktikum mit der Berufswirklichkeit vertraut gemacht werden.

2. Status der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant besitzt keinen Status als Schülerin oder Schüler. Das Praktikum zur Erlangung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife ist ein aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung (hier § 46 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 der VO-GO) verpflichtendes Praktikum i. S. des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Tarifautonomiestärkungsgesetzes (Mindestlohngesetz).

Bei Fragen zum Thema Mindestlohn können Sie sich an die Mindestlohn-Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden (Tel. 030/60280028).

Für arbeitsrechtliche Fragen (z.B. Urlaub, Entgeltfortzahlung) steht ihnen das Bürger-telefon zum Arbeitsrecht zur Verfügung (Tel. 030/221 911 004).

3. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

Der Praktikumsbetrieb weist durch entsprechende Schreiben der Kammern nach, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die im Sinne von § 27 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 21 Handwerksordnung (HwO) als Ausbildungsstätte geeignet ist. Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen müssen als Praktikumsstätte der Fachschulausbildung geeignet sein.

4. Praktikumszeit

Die Praktikumsdauer beträgt 1 Jahr (52 Wochen), sofern nicht anerkannte abgeleistete Zeiten von freiwilligen Diensten angerechnet werden. Die wöchentliche Arbeitszeit (5-Tage Woche) der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb und der jeweilige Urlaub bestimmen sich nach den tariflichen Bedingungen des Betriebes, den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Über zwanzig hinausgehende Fehltage während der Praktikumszeit sind nachzuarbeiten.

5. Berichtsheft/Abschlussbeurteilung

Die Praktikantin/der Praktikant führt ein Berichtsheft, in das sie/er die geleisteten Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit einträgt. Diese Berichte sind vom Praktikumsbetrieb wöchentlich abzuzeichnen (Stempel und Unterschrift des Praxisanleiters/-in. Am Ende des Praktikums erstellt der Praktikumsbetrieb die Praktikumsbescheinigung (siehe Muster) mit

Angabe der Fehltag. Nach erfolgreicher Beendigung des Praktikums kann auf Wunsch ein qualifiziertes Praktikumszeugnis ausgestellt werden.

6. Pflichten der Praktikantin oder des Praktikant

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet

- sich dem Ziele des Praktikums entsprechend zu verhalten,
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- die im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragen Personen Folge zu leisten,
- die in der Praktikumsstelle geltende Arbeitsordnung, Unfallverhütungsvorschrift sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und
- die Praktikumsstelle bei Verhinderung unverzüglich zu informieren und bei längerer Erkrankung spätestens am vierten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

7. Pflichten des Praktikumsbetriebes

Die Praktikumsstelle ist verpflichtet

- die Praktikantin/den Praktikant in dem oben genannten Zeitraum unter Beachtung des Praktikumsplans durch eine fachlich dafür qualifizierte Person anzuleiten,
- bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, aus der sich Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums ergibt (siehe Muster),
- den Nachweis der Ausbildungsberechtigung (IHK, Handwerkskammer, Anerkennung als Praxisstelle) auszuhändigen,
- der Praktikantin/dem Praktikant auf Wunsch ein Praktikumszeugnis auszustellen,
- sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und das Erforderliche zu veranlassen (zur Frage der gesetzlichen Unfallversicherung siehe § 2 SGB VII).